



Merkblatt Hinterbliebenen- versorgung

Stand: 12/2025

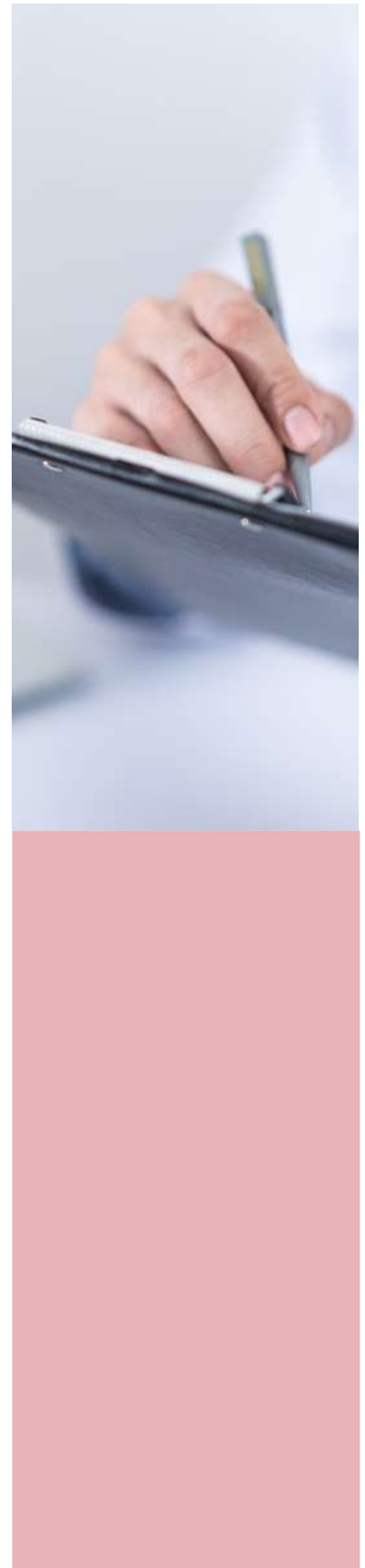
Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die wesentlichen Grundlagen der Hinterbliebenenversorgung vermitteln.

Die nachstehenden Ausführungen gelten auch für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
– (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW)

Die Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge beschränkt und können nicht alle Sachverhalte abbilden.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bezüge im Sterbemonat.....	3
2. Sterbegeld.....	3
2.1 Personenkreis	3
2.2 Höhe des Sterbegeldes	3
3. Witwen-/Witwergeld.....	3
3.1 Anspruchsvoraussetzungen	3
3.2 Höhe des Witwen-/Witwergeldes.....	3
3.3 Mindestbezüge	4
3.4 Familienzuschlag für Kinder	4
3.5 Eheschließung nach Eintritt in den Ruhestand.....	4
3.6 Wiederheirat.....	4
4. Waisengeld	4
4.1 Anspruchsvoraussetzungen	4
4.2 Höhe des Waisengeldes.....	5
4.3 Mindestwaisengeld.....	5
4.4 Begrenzung der Waisengeldzahlungen.....	5
5. Mehrere Anspruchsberechtigte	5
6. Eigene Einkünfte der Hinterbliebenen.....	5



1. Bezüge im Sterbemonat

Versorgungsberechtigte erhalten die Bezüge wie verbeamtete Personen im Voraus. Die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge verbleiben bei den Hinterbliebenen.

Sind darüber hinaus bereits Zahlungen geleistet worden (z.B. für den nächsten Monat), müssen diese zurückgezahlt werden.

2. Sterbegeld

Beim Tod einer verbeamteten Person im aktiven Dienst oder im Ruhestand erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld.

2.1 Personenkreis

Gesetzlich gibt § 22 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamTVG NRW) eine Reihenfolge der anspruchsberechtigten Personen vor:

1. Die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. Die Kinder,
3. Sonstige Angehörige wie Eltern oder Geschwister, wenn diese zum Zeitpunkt des Todes mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend für deren Lebensunterhalt aufgekommen ist,
4. Sonstige Personen, die die Kosten der Beisetzung getragen haben.

2.2 Höhe des Sterbegeldes

Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge für den Sterbemonat.

Sonstige Personen nach der Teilziffer 2.1 Nr. 4 erhalten Sterbegeld nur in Höhe ihrer nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Zweifachen der vorgenannten Bezüge.

3. Witwen-/Witwergeld

3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld besteht in der Regel erst nach einer Ehedauer von mindestens einem Jahr.

Beim Tod einer verbeamteten Person im aktiven Dienst besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nur dann, wenn die verstorbene Person eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat und bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wurde oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist.

3.2 Höhe des Witwen-/Witwergeldes

Berechnungsgrundlage für Witwen-, Witwer- und Waisengelder ist das Ruhegehalt, das die verstorbene Person erhalten hat.

Bei Tod einer verbeamteten Person im aktiven Dienst wird ein Ruhegehalt ermittelt, welches die verstorbene Person erhalten hätte, wenn sie mit Ablauf des Todestages wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.



Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes.

Sind der Witwe oder dem Witwer Kindererziehungszeiten zugeordnet, wird ein Kinderzuschlag gewährt. Dieser Kinderzuschlag kann für die ersten 36 Lebensmonate des Kindes gewährt werden.

Wurde die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, beträgt das Witwen- oder Witwergeld 60 % des maßgeblichen Ruhegehaltes.

Ein Kinderzuschlag ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

3.3 Mindestbezüge

Der Witwe oder dem Witwer steht mindestens eine Versorgung in Höhe 60,65 % des amtsunabhängigen Mindestruhegehaltes zu.

Das amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt 61,6 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

3.4 Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder wird zur Hinterbliebenenversorgung gezahlt, wenn

- die Voraussetzungen zum Bezug von Kindergeld vorliegen und
- die verstorbene Person einen Anspruch auf diesen Familienzuschlag hätte, sofern sie noch leben würde.

Der Familienzuschlag für Kinder wird ergänzend zum Witwen- oder Witwergeld gezahlt.

3.5 Eheschließung nach Eintritt in den Ruhestand

Wurde die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen **und** hatte der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die Regelaltersgrenze vollendet, kann nur ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die Eheschließung nicht ausschließlich dem Zweck diene, der Witwe oder dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.

Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen sind nach Abzug von Freibeträgen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

3.6 Wiederheirat

Heiratet die Witwe oder der Witwer erneut, entfällt der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld. Die Wiederheirat ist dem LBV anzuzeigen.

Es wird dann eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrages des Witwen- oder Witwergeldes gezahlt.

4. Waisengeld

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Leibliche oder angenommene Kinder von verstorbenen Beamtinnen und Beamten erhalten Waisengeld grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



Darüber hinaus wird das Waisengeld nur noch auf Antrag gewährt, wenn die Waise sich in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

4.2 Höhe des Waisengeldes

Das Waisengeld beträgt für eine Halbweise 12 % und für eine Vollweise 20 % des Ruhegehaltes.

Hat der überlebende Elternteil keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, steht der Halbweise ein Waisengeld in Höhe von 20 % des Ruhegehaltes zu.

Wenn beide verstorbenen Elternteile im Beamtenverhältnis standen, erhält die Vollweise keine zwei Waisengelder. In diesem Fall wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

4.3 Mindestwaisengeld

Mindestens sind 12 % bzw. 20 % des amtsunabhängigen Mindestruhegehaltes zu zahlen. Dieses amtsunabhängige Mindestruhegehalt beträgt 61,6 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.

4.4 Begrenzung der Waisengeldzahlungen

Das Waisengeld wird bei Ausbildung längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt.

Ist die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, kann Waisengeld auch darüber hinaus gewährt werden, wenn die Behinderung bereits vor dem 27. Lebensjahr vorlag.

5. Mehrere Anspruchsberechtigte

Die Hinterbliebenenbezüge dürfen weder einzeln noch insgesamt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen.

Ggf. sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Eigene Einkünfte der Hinterbliebenen

Erwerbs- und/oder Erwerbsersatzeinkommen, weitere Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenrenten können zu einer Minderung der Hinterbliebenenversorgung führen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Merkblättern

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Versorgungsbezügen

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten